

Vertrag ist Vertrag – oder ...?

Wann Verträge rückgängig gemacht werden können

Verträge sind grundsätzlich bindend, unabhängig ob sie mündlich zum Beispiel in einem Ladengeschäft, schriftlich oder per Email abgeschlossen wurden und müssen deshalb von beiden Vertragspartnern eingehalten werden.

Es gibt kein generelles Recht für Verbraucher, sich von einem abgeschlossenen Vertrag wieder zu lösen oder bereits gekaufte Ware zurückzugeben. Dies ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich, in denen dem Verbraucher per Gesetz das Recht eingeräumt wird, sich einseitig von einer vertraglichen Bindung zu lösen und den Vertrag durch die Erklärung eines Widerrufs zunichte zu machen. Hierzu gehören unter anderem Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmern, wenn diese an der Haustür, über Internet, Telefon, Katalogbestellung oder auf so genannten Freizeitveranstaltungen abgeschlossen wurden. Verkaufsmessen gelten allerdings nicht als Freizeitveranstaltungen. Daher gibt es auch für Verträge, die auf Verkaufsmessen geschlossen wurden, kein gesetzliches Widerrufsrecht.

Wer sich dennoch die Rückgabe einer gekauften Ware vorbehalten oder den einmal geschlossenen Vertrag rückgängig machen will, sollte dies unbedingt beim Kauf schriftlich vereinbaren – auf dem Kassenbon oder durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Vertragsformular.

Allgemeines

Verträge können nicht nur schriftlich geschlossen werden. Auch die Einigung im Gespräch, per Handschlag, Telefon oder Email ist ein wirksamer Vertrag. Beim Kauf einer Ware (zum Beispiel im Kaufhaus) wird ebenfalls ein wirksamer Vertrag geschlossen. Rechtlich gesehen machen Kunden, die etwa beim Bäcker auf ein Brot in der Auslage zeigen, ein Kaufangebot zum ausgeschilderten Preis. Reicht der Verkäufer die Ware dann über die Ladentheke, nimmt er dieses Angebot an und schon ist der Vertrag geschlossen.

In verschiedenen gesetzlich festgelegten Fällen sind Verträge nur dann wirksam, wenn sie in einer besonderen Form geschlossen worden sind. Zum Beispiel ist beim Kauf eines Grundstücks eine notarielle Beurkundung erforderlich.

Die fälschliche Annahme, dass es ein generelles Recht für Verbraucher gibt, sich von einem einmal abgeschlossenen Kaufvertrag innerhalb einer bestimmten Frist wieder zu lösen, wird durch die Praxis fast aller großen Kaufhäuser gefördert, gekaufte mängelfreie Waren gegen Vorlage des Kassenbons zurückzunehmen oder umzutauschen. Doch dies ist reine Kulanz.

Auch ist es reine Kulanz und rechtlich nicht zu beanstanden, wenn ein Händler den gekauften Artikel nur gegen die Aushändigung eines Gutscheins zurücknehmen will. Denn einen Rechtsanspruch des Verbrauchers auf Rücknahme oder Umtausch von mängelfreien Waren besteht grundsätzlich nicht. Das Gesetz geht davon aus, dass man sich eben **vor** dem Vertragsschluss genau überlegt, was man will.

Die Händler können daher, wenn die Ware einwandfrei ist, die Rückgabe oder den Umtausch ablehnen. Sofern die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Händlers die Möglichkeit einer Stornierung des Kaufes vorsehen, ist dies in der Regel mit hohen Kosten verbunden.

Vor den Folgen einer übereilten Kaufentscheidung schützt dann nur die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts, das jedoch unbedingt schriftlich im Vertrag oder auf dem Kassenbon festgehalten werden sollten – etwa durch den Zusatz: "Rückgabe gegen Geld binnen 14 Tagen möglich".

Sofern die gekaufte Ware mangelhaft ist, haben Verbraucher weitergehende Rechte – auch ohne schriftliche Zusatzvereinbarungen. Siehe hierzu unsere Verbraucherinformation ["Gewährleistung, Umtausch, Reklamation"](#).

Von der Grundregel "Vertrag ist Vertrag" gibt es allerdings einige Ausnahmen, die im folgenden im Detail dargestellt werden. Diese sind gesetzlich festgelegt und dienen dem Schutz der Verbraucher vor übereilten Vertragsabschlüssen oder Überrumpelung.

Wichtig:

Diese Ausnahmen gelten nur, wenn der Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer geschlossen wurde. Für Verträge unter Privatpersonen, zum Beispiel auf privaten Flohmärkten, bei Verkäufen von Privatpersonen im Internet oder Haushaltsauflösung gelten diese Ausnahmen nicht.

Widerrufsrecht bei Vertragsabschluss an der Haustür, am Arbeitsplatz und auf Freizeitveranstaltungen

Verbraucher, die einen Vertrag in ihrer eigenen Wohnung oder am Arbeitsplatz abschließen, also quasi an der Haustür überrumpelt werden, haben ein gesetzliches Widerrufsrecht – allerdings nur dann, wenn sie den Verkäufer nicht selbst zu Vertragsverhandlungen ins Haus bestellt haben. Dazu reicht unter Umständen bereits die telefonische Zustimmung zu einem Vertreterbesuch, wobei im Streitfall der Verkäufer zu beweisen hat, dass der Verbraucher den Hausbesuch tatsächlich bestellt hat.

Auch bei Vertragsabschlüssen auf einer Freizeitveranstaltung besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht. Typische Beispiele sind Kauf- oder Reiseverträge, die im Rahmen einer so genannten Kaffeefahrt geschlossen werden. Der Gesetzgeber sieht hier eine erhöhte Gefahr der Überrumpelung und somit ein besonderes Schutzbedürfnis der Verbraucher. Zu Recht: denn nicht selten werden Verbraucher für windige Verkaufsveranstaltungen geködert, auf denen ihnen dann überbeuerte und qualitativ minderwertige Ware – oft Nahrungsergänzungsmittel oder Magnetfeldprodukte – verkauft werden sollen. Sie werden durch die oft stundenlangen Verkaufsveranstaltungen in eine freizeitlich unbeschwerte Stimmung versetzt und können sich den ihnen unterbreiteten Angeboten kaum entziehen – sei es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (viele Kaffeefahrten enden in abgelegenen Landgasthöfen) oder aufgrund des zeitlichen Ablaufs, die es den Teilnehmern nicht ohne weiteres ermöglichen, sich ungehindert vom Veranstaltungsort zu entfernen. Oft entsteht auch Gruppenzwang, der zum Kauf der angebotenen Produkte veranlasst. Manche Teilnehmer fühlen sich aus Dankbarkeit für das Unterhaltungsprogramm dem Verkaufsunternehmen gegenüber verpflichtet. Auf jeden Fall sind in dieser Situation Preis- und Qualitätsvergleiche praktisch unmöglich.

Die Frist für den Widerruf beträgt sowohl beim Haustürgeschäft als auch beim Kauf auf einer Freizeitveranstaltung **zwei Wochen**. Die Widerrufsfrist beginnt jedoch erst, sobald der Verbraucher eine korrekte schriftliche Belehrung über das Widerrufsrecht erhalten hat. Fehlt die Belehrung gänzlich oder ist sie unvollständig, weil zum Beispiel die vollständige Anschrift des Empfängers der Widerrufserklärung oder eine klare Information über den Fristbeginn fehlen, wird die Zweiwochenfrist nicht in Gang gesetzt und der Verbraucher kann den Vertrag zeitlich unbegrenzt widerrufen. In vielen Fällen wird daher der Widerruf auch nach Ablauf der zweiwöchigen Frist noch möglich sein.

Wer sich unsicher ist, ob er ein Widerrufsrecht hat oder ob die Frist verstrichen ist, kann sich von der Verbraucherzentrale Hessen beraten lassen.

Achtung:

Beim Abschluss von Verträgen sollte man unbedingt auf die richtige Datumsangabe achten. Unseriöse Anbieter versuchen immer wieder, das Widerrufsrecht durch Zurückdatieren des Vertrages zu umgehen.

Kein Widerrufsrecht bei Messekäufen und auf Verkaufsausstellungen

Bei Kaufverträgen, die auf einer Messe oder im Rahmen einer Ausstellung geschlossen wurden, besteht kein Widerrufsrecht. Wer sich dennoch vom Vertrag lösen möchte, muss damit rechnen, dass der Verkäufer auf Vertragserfüllung besteht. Das Widerrufsrecht, das der Gesetzgeber den Konsumenten für Haustürgeschäfte und Verträge auf Freizeitveranstaltungen eingeräumt hat, gilt hier nicht. Die Besucher einer Messe oder Verkaufsausstellung haben in der Regel die Möglichkeit, zum nächsten Stand weiter zu gehen oder die Ausstellungshallen zu verlassen und sich so den Verkaufsbemühungen einzelner Händler zu entziehen. Daher wird man auch nicht von einer Gefahr der Überrumpelung sprechen können. Der Kauf auf einer Messe ist also wie der Kauf in einem Geschäft zu bewerten und in aller Regel bindend. Lässt sich der Händler auf einen Rücktritt vom Vertrag ein, verlangt er meist hohe Stornierungskosten.

Wer sich also vor einer übereilten Unterschrift schützen und sich ein Widerrufs- oder Rücktrittsrecht vorbehalten möchte, sollte sich hierzu vor Vertragsabschluss die schriftliche Zusicherung des Verkäufers, versehen mit Unterschrift, Firmenstempel, vollständiger Postadresse und genauer Datierung der Zusicherung geben lassen. Rein mündliche Zusagen sind meist wertlos – jedenfalls dann, wenn der Händler im Nachhinein nichts mehr davon wissen will und der Verbraucher die ihm gemachte Zusage nicht beweisen kann.

Ist der Verkäufer nicht zu einer schriftlichen Zusicherung bereit, sollte man sich den Kauf noch einmal in Ruhe überlegen oder eine Nacht darüber schlafen. In diesem Fall ist es hilfreich, sich Produktbezeichnung und Preise zu notieren, um diese dann mit dem Warenangebot anderer Anbieter auf der Messe, aber auch im Fachhandel und im Internet zu vergleichen.

Auch durch so genannte Messerabatte sollte man sich nicht unter Kaufdruck setzen lassen. Man kann manchmal auch mit dem Anbieter vereinbaren, dass der Messepreis auch noch für eine bestimmte Zeit nach der Messe gilt. Dann kann man den Vertrag in Ruhe zu Hause prüfen und Vergleichsangebote einholen.

Übrigens: Die im Rahmen des alljährlich stattfindenden "Hessentags" veranstaltete Landesausstellung wird von der Rechtsprechung nicht als Freizeitveranstaltung gesehen, obwohl hier ein bunt gemischtes Programm geboten wird. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2005 die hinreichende Verknüpfung von Freizeitcharakter und gewerblichem Angebot festgestellt und somit eine Gefahr der Überrumpelung verneint. Wer also auf dem Hessentag einkauft, muss sich darüber im Klaren sein, dass er kein gesetzliches Widerrufsrecht hat und sollte sich ein Rücktrittsrecht gegebenenfalls schriftlich zusichern lassen.

Fernabsatzverträge und Risiken beim Internetkauf

Fernabsatzverträge sind solche, die ohne persönlichen Kontakt per Fernkommunikation zwischen den Vertragspartnern geschlossen werden, also insbesondere der klassische Versandhandel mit Bestellungen per Brief, Fax, Internet oder Telefon.

Bei Fernabsatzkäufen haben Verbraucher ein gesetzliches Widerrufsrecht. Die Frist für den Widerruf beträgt **zwei Wochen**. Sie verlängert sich auf **einen Monat**, wenn Verbraucher die Widerrufsbelehrung erst nach Vertragsabschluss erhalten.

Der Beginn der Frist setzt voraus, dass der Unternehmer seine umfangreichen Informationspflichten zuvor vollständig erfüllt und Verbraucher in Textform ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht belehrt hat. Beim Kauf von Waren beginnt die Frist erst dann, wenn der Verbraucher die Ware erhalten hat; bei per Fernabsatz bestellten Dienstleistungen allerdings bereits mit Vertragsschluss.

Sofern der Unternehmer seinen Informationspflichten nicht nachkommt, beginnt die Widerrufsfrist nicht zu laufen. Der Vertrag kann dann noch bis zu sechs Monate ab Vertragsschluss beziehungsweise bei Warenbestellungen ab Erhalt der Ware widerrufen werden. Fehlt die Widerrufsbelehrung oder ist sie inhaltlich unrichtig, kann der Vertrag sogar zeitlich unbegrenzt widerrufen werden.

Bei Fernabsatzkäufen gibt es zahlreiche Ausnahmen, die das Widerrufsrecht ausschließen. Hierzu gehören speziell nach den Wünschen eines Verbrauchers individuell angefertigte oder schnell verderbliche Waren sowie Güter, die nicht zurückgesandt werden können, wie bestelltes Heizöl. Auch eine Reihe weiterer Verträge wie etwa über Pauschalreisen, Tickets für Freizeitveranstaltungen oder Hotelbuchungen können nicht widerrufen werden.

Sofern ein Verbraucher im Wege des Fernabsatzes eine Musik-CD, Schallplatte, eine Film-DVD, eine CD-Rom/DVD oder sonstige Speichermedien erworben hat, auf denen Computer- und Anwendungsprogramme oder Spiele gespeichert sind, kann

er sein Widerrufsrecht verlieren, wenn er den gelieferten Datenträger – etwa durch Entfernen der Folie – entsiegelt hat.

Hingegen verlieren Verbraucher ihr Widerrufsrecht nicht, wenn sie die Folie eines per Fernabsatzvertrag bestellten Buches entfernen und darin lesen.

Seit dem 4. August 2009 können Verbraucher per Fernabsatz geschlossene Dienstleistungsverträge auch dann noch widerrufen, wenn der Anbieter bereits begonnen hat, den Auftrag auszuführen. Ein Widerruf ist allerdings dann nicht mehr möglich, wenn der Vertrag vor Ablauf der Widerrufsfrist bereits vollständig von beiden Vertragspartnern erfüllt wurde. So kann zum Beispiel ein Vertrag über eine Online-Rechtsberatung nicht mehr widerrufen werden, wenn die Beratung auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vor Ablauf der Widerrufsfrist erfolgte und die Beratung auch bereits vollständig bezahlt wurde. Ist die Beratung noch nicht bezahlt oder fehlt es am ausdrücklichen Wunsch des Kunden, kann der Widerruf innerhalb der Widerrufsfrist erklärt werden. Der Anbieter kann dann allenfalls Wertersatz für seine Beratung verlangen, allerdings nur dann, wenn er den Verbraucher vor Vertragsschluss hierauf hingewiesen hat und der Verbraucher zugestimmt hat. Fehlt es am deutlichen Hinweis oder der Zustimmung des Kunden, geht der Anbieter leer aus.

Speziell bei Internetkäufen besteht für Verbraucher das Risiko, ihr Widerrufsrecht in der Praxis nicht durchsetzen zu können, wenn sie den Kaufpreis im Voraus bezahlt haben. Internetanbieter verlangen häufig Vorauszahlung per Kreditkarte, Überweisung oder Nachnahme. Verbraucher, die nach Erhalt der Ware den Vertrag widerrufen wollen, können dann Probleme bekommen, ihr Geld zurückzuerhalten. Besonders riskant ist die Vorauszahlung gegenüber ausländischen Internetanbietern. Obwohl die deutschen Verbraucherschutzvorschriften (wenn der Verbraucher im Inland lebt und hier seine Bestellung aufgegeben hat) auch für diese gelten, besteht in der Praxis kaum eine Chance, das Geld zurück zu erhalten. Wer dieses Risiko ausschließen möchte, sollte vor Erhalt der Ware keine Zahlung leisten und Anbieter meiden, die auf Vorkasse bestehen.

Achtung:

Um Rückzahlungsansprüche geltend machen zu können, sollten Verbraucher auch bei inländischen Anbietern darauf achten, dass deren vollständige Anschrift mit Straße und Hausnummer bekannt ist. Nur dann kann im Ernstfall eine Klage zugestellt werden. Internetanbieter sind gesetzlich verpflichtet, ihre vollständige Anschrift (also nicht nur die Postfachadresse) bekannt zu geben. Anbieter, die diese Verpflichtung ignorieren, sollte man in jedem Fall meiden.

Widerrufen Verbraucher einen Fernabsatzvertrag, kann es passieren, dass sie die Kosten der Rücksendung selbst tragen müssen. Das gilt immer dann, wenn

- dies vertraglich vereinbart wurde **und**
- der Preis der zurückgegebenen Ware 40 Euro nicht übersteigt, oder
- wenn bei einem höheren Warenpreis (mehr als 40 Euro) der Verbraucher zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht bezahlt hat.

Das geht jedoch nicht, wenn die gelieferte Ware nicht der bestellten Ware entspricht.

Wurden mehrere Sachen gemeinsam bestellt, kommt es für die 40-Euro-Grenze nicht auf den Gesamtbestellwert, sondern allein auf den Wert der zurückgeschickten Waren an.

Diese Kostenregelung gilt nur, wenn Verbraucher einen Fernabsatzvertrag widerrufen. Gewährt der Unternehmer den Verbrauchern statt des gesetzlich geregelten Widerrufsrechts ein Rückgaberecht, so trägt der Unternehmer die Rücksendekosten immer selbst.

Übrigens: im Internet gibt es viele Anbieter, die ihren Kunden keine gesonderten Kosten für die Versendung der Ware abverlangen. Doch manchmal sehen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Versandhandelsunternehmen vor, dass Verbraucher einen (pauschalen) Versand- und Verpackungskostenanteil zu tragen haben, den das Unternehmen im Falle des Widerrufs nicht zurückerstattet. Das deutsche Recht sieht zwar nicht ausdrücklich einen Anspruch auf Erstattung solcher Versandkosten (Hinsendekosten) im Falle des Widerrufs vor, letztlich dürfte es aber nicht mit europäischem Recht in Einklang stehen, dass Verbraucher im Widerrufsfall auf den Kosten für die Zusendung sitzen bleiben. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte diese Frage in einem Verfahren gegen ein großes Versandhandelsunternehmen zunächst dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung vorgelegt. Der EuGH wird dazu demnächst zu entscheiden haben. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verbraucherinformation lagen die Schlussanträge des Generalanwalts des EuGH vom 28. Januar 2010 vor, denen ebenfalls zu entnehmen ist, dass die Kosten der Hinsendung bei Widerruf eines Fernabsatzvertrages nicht auf den Kunden abgewälzt werden können.

Zeitschriftenabonnements: Widerruf unterschiedlich geregelt

Hier gelten unterschiedliche Regeln, abhängig davon, wie die Verträge geschlossen worden sind.

Abonnements an der Haustür

Verbraucher, die einen Abo-Vertrag an der Haustür abgeschlossen haben, können den Vertrag innerhalb von **zwei Wochen** widerrufen. Aus Beweisgründen sollte das immer schriftlich per Einschreiben und Rückschein geschehen (siehe Kapitel „Ein Widerrufsrecht besteht: Was ist zu tun?“). Die Widerrufsfrist beginnt erst, wenn dem Kunden eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung vorliegt.

Abonnements am Telefon

Ein Zeitungs- oder Zeitschriftenabonnement, das telefonisch abgeschlossen wurde, kann aufgrund einer zum 4. August 2009 in Kraft getretene Gesetzesänderung nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge widerrufen werden (siehe Kapitel „Fernabsatzgeschäfte und Risiken beim Internetkauf“). Der Gesetzgeber wollte damit die Verbraucher vor unerlaubten Überraschungsanrufen mit dem Angebot von Abonnementverträgen schützen, die nach bisheriger Rechtslage stets bindend waren, wenn bis zum ersten möglichen Kündigungstermin nicht mehr als 200 Euro Kosten entstanden sind. Diese Grenze wird in der Praxis so gut wie nie erreicht, weil die Lieferung der meisten Massenblätter zwischen 50 und 100 Euro jährlich kostet.

Bei telefonisch geschlossenen Abo-Verträgen beträgt die Widerrufsfrist **einen Monat** ab ordnungsgemäßer Belehrung über das Widerrufsrecht und der Erfüllung weiterer Informationspflichten des Unternehmens. Dazu gehört unter anderem die Information über die Identität des Unternehmers und die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort sowie Informationen zu den wesentlichen Merkmalen der Ware oder der bestellten Dienstleistung.

Übrigens: Wer Zeitschriften per Telefon abonniert, hat keinen Anspruch auf die Aushändigung eines schriftlichen Vertrages, es sei denn, die 200-Euro-Grenze wird überschritten. In diesem Fall muss dem Verbraucher der Vertragstext zur Unterschrift übersandt werden – andernfalls kommt es nicht zum wirksamen Vertragsschluss.

Abonnements über Internet oder Mailingaktion

Wird ein Zeitschriftenabonnement über das Internet oder über eine Mailingaktion per Karte oder Brief abgeschlossen, gibt es in der Regel kein Zurück mehr. Denn in diesem Fall besteht ein Widerrufsrecht nur dann, wenn das Abonnement bis zum ersten möglichen Kündigungstermin mehr als 200 Euro kostet. Diese Grenze wird aber in der Praxis so gut wie nie erreicht. Ein Widerrufsrecht besteht auch dann nicht, wenn es sich um ein- oder mehrmonatige Probeabonnements und im Voraus bezahlte Jahresabonnements handelt.

Für Zeitschriftenabonnements, die via Internet geschlossen werden, ist übrigens kein schriftlicher Vertrag erforderlich. Grund: die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und sonstigen Vertragsbestimmungen können online abgerufen, gespeichert und ausgedruckt werden. Im elektronischen Bestellformular muss es aber eine Lösch- und Berichtigungsfunktion geben – für den Fall, dass man sich vertippt. Der Verbraucher kann ferner verlangen, dass sein Abonnementvertrag auf elektronischem Weg unverzüglich bestätigt wird.

Wichtig:

Für alle Abos, bei denen ein Widerrufsrecht besteht, beträgt die Widerrufsfrist mindestens **zwei Wochen**. Sie beginnt zu laufen, wenn dem Verbraucher eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung vorliegt. Bei telefonisch geschlossenen Verträgen beträgt die Frist **einen Monat** ab ordnungsgemäßer Belehrung und Erfüllung weiterer Informationspflichten. Bei Online-Verträgen über dem 200-Euro-Limit ist außerdem erforderlich, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen online abrufbar sind, Eingabefehler korrigiert werden können und gegebenenfalls der Zugang der Bestellung bestätigt wird. Andernfalls beginnt die Widerrufsfrist nicht zu laufen.

Zweifelhafter Schutz bei Timesharing-Verträgen

Mit Timesharing-Verträgen erhalten Verbraucher für einen bestimmten Zeitraum das Nutzungsrecht an einem Ferienappartement. Nicht selten werden Verbraucher während ihres wohlverdienten Urlaubs mit Gewinnversprechen zu Timesharing-Verkaufsveranstaltungen gelockt, und in der entspannten Urlaubsatmosphäre ist rasch ein Vertragsformular unterzeichnet. Die damit verbundenen finanziellen Nachteile werden meist zu spät erkannt, und insofern verwundert es nicht, dass viele Timesharing-Kunden ihren Vertrag wieder rückgängig machen wollen. Doch geht das so einfach?

Tel. 01805-972010
 (14 Cent/Min. a. d.
 Festnetz der DTAG,
 Mobilfunk ggf. abwei-
 chend; ab 1.3.2010
 Mobilfunkpreise
 maximal 0,42 €)
 vzh@verbraucher.de
 www.verbraucher.de

Im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) finden sich in der Tat einige Vorschriften, die Verbraucher vor den Tücken des Time-Sharing schützen sollen. Diese Regelungen zu den Teilzeit-Wohnrechteverträgen gehen auf eine Richtlinie der Europäischen Union zurück, nach der in allen Mitgliedsstaaten ein Mindeststandard an Verbraucherschutz gesetzlich geschaffen wurde.

Der Verkäufer muss seinen Kunden beim Verkauf von Time-Sharing-Rechten zunächst detailliert über sich, die Time-Sharing-Anlage, den Eigentümer, das Appartement, die Gemeinschafts- und Versorgungseinrichtungen, die Kosten und anderes mehr informieren. Diese Informationen müssen im Vertrag enthalten sein und dem Interessenten muss ein entsprechender Prospekt in seiner Sprache ausgehändigt werden. Selbstverständlich ist auch der Vertrag in der Landessprache des Käufers auszufertigen.

Time-Sharing-Verträge ab einer Laufzeit von drei Jahren können nach den Vorschriften der EU-Mitgliedsstaaten mindestens innerhalb von **zwei Wochen** nach Aushändigung der Vertragsurkunde ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die Frist kann sich bis zu sechs Monate verlängern, wenn der Verkäufer beispielsweise seinen Informationspflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Über das Widerrufsrecht von zwei Wochen muss der Kunde schriftlich und hinreichend deutlich belehrt werden. Die Belehrung muss unter anderem auch Angaben zum Fristbeginn und zur Adresse des Empfängers des Widerrufs Schreibens enthalten. Hat der Kunde keine Widerrufsbelehrung erhalten, ist ein Widerruf unbegrenzt möglich.

Anbietern ist es ausdrücklich verboten, vor Ablauf von zwei Wochen nach Aushändigung der Vertragsurkunde eine (An)zahlung zu fordern oder entgegenzunehmen. Unseriöse Anbieter ignorieren häufig dieses Verbot, indem sie sich direkt nach Vertragsschluss eine hohe Anzahlung anweisen lassen. Der finanzielle Schaden ist für die Kunden praktisch irreparabel, weil sie die Anzahlung trotz eines fristgerechten Widerrufs nicht zurückerhalten.

Die Verbraucherschutzvorschriften für Teilzeit-Wohnrechteverträge sind sicherlich ein erster Schritt in die richtige Richtung, garantieren aber keineswegs, dass Verbraucher vor den Machenschaften unseriöser Verkäufer geschützt sind und lassen – unterm Strich gesehen – Time-Sharing nicht zu einer kostengünstigen Urlaubsalternative werden.

Wichtig:

Für viele Timesharing-Verträge gelten die deutschen Verbraucherschutznormen nicht, weil der Vertrag einer ausländischen Rechtsordnung unterliegt. Verbraucher sollten daher nichts unter Zeitdruck unterschreiben und sich auch nicht von angeblich hohen Rabatten blenden lassen.

Ein Widerrufsrecht besteht: Was ist zu tun?

Wenn ein Widerrufsrecht besteht, dann ist der Widerruf auf zwei Arten möglich: Zum einen können Verbraucher den Widerruf schriftlich (mittels Brief, Fax oder E-Mail) erklären. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Der Widerruf muss nicht begründet werden. Zur Vermeidung von Beweisproblemen sollte dabei nie der einfache Brief, sondern immer das Einwurfschreiben oder Übergabeeinschreiben gewählt werden. Möglich ist auch die Einstellung der Fax-Funktion auf Faxbestätigung mit Teilausdruck. Anschließend muss die Ware zurückgesandt werden.

Die andere Form des Widerrufs besteht darin, die Ware einfach zurückzusenden. Das steht dann der schriftlichen Erklärung des Widerrufs gleich. Dazu muss die Ware innerhalb der Widerrufsfrist bei der Post aufgegeben werden.

Im Falle des Widerrufs ist bei Fernabsatzverträgen hinsichtlich der Kosten der Rücksendung zu beachten, dass diese dem Verbraucher unter bestimmten Voraussetzungen auferlegt werden können (siehe Kapitel „Fernabsatzverträge und Risiken beim Internetkauf“).

Kann die Ware im Paket verschickt werden, müssen Verbraucher diese Form der Rückgabe wählen. Um einen Beweis für die Rücksendung in der Hand zu haben, falls der Händler sie bestreitet, empfiehlt es sich, einen Zeugen für das Einpacken und die Aufgabe bei der Post zu haben und die Ware mit Paketschein aufzugeben. Bei Kaufgegenständen, die nicht mehr in ein Paket passen, dürfen und müssen Verbraucher innerhalb der Widerrufsfrist die Abholung verlangen.

Vorsicht:

Bei der Rückabwicklung des Kaufes können für Verkäufer noch weitere Kosten entstehen. Wer die Ware bereits benutzt hat, muss unter Umständen dem Händler Wertersatz zahlen, wenn er die Ware im Falle des Widerrufs nicht mehr in einwandfreiem Zustand zurückgeben kann.

Der Unternehmer muss Verbraucher allerdings spätestens bei Vertragsschluss auf das Risiko der Wertersatzpflicht hinweisen. Gleichzeitig muss er den Verbrauchern mitteilen, wie er die Ware überprüfen kann, ohne dass ein Wertverlust eintritt. Fehlt es an dieser Information, ist auch kein Wertersatz zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn man die Ware zu Hause nicht anders behandelt, wie man das in einem Ladengeschäft auch hätte tun können.

Stand: Februar 2010

Diese Verbraucherinformation gibt den Stand der Dinge zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder.